

HSPV NRW, Standort: Hagen
Bewertungsbogen HA-K (EJ 2021) Klausur
vom 30.05.2022

Kennziffer: _____

Frage 1	
P ./ S aus § 433 I	
A. Anspruch entstanden?	
I. wirksamer KV zwischen S und P	
1. Angebot der S (-)	
2. Angebot des N für S, § 145	
a) wirksame Stellvertretung, § 164	
aa) eigene Erklärung des N	
- Abgrenzung zum Boten	
- N hat Entscheidung über ob und wie	
bb) im fremden Namen	
- Offenkundigkeitsprinzip, ausdrücklich oder aus den Umständen ersichtlich	
- hier ausdrücklich „im Namen seiner Tante“	
cc) mit Vertretungsmacht	
- hier: Ausdrückliche Beauftragung durch S und damit Innenvollmacht	
- Mitwirkung gesetzl. Vertreter nicht erforderlich, § 131 II 2	
- kein Ausschluss nach § 165, denn Erklärungen des N wirken für und gegen S, keine Schutzbedürftigkeit des Minderjährigen	
b) ZwErg.: wirksame Stellvertretung (+)	
3. Annahme durch P, § 147 (+)	
II. ZwErg.: wirksamer Kaufvertrag zwischen S und P. Der Anspruch ist daher entstanden.	
B. Anspruch untergegangen/erloschen	
I. Durch Erfüllung, § 362 (-), denn Wagen wurde nicht übergeben	
II. Unmöglichkeit, § 275 I	
1. objektive Unmöglichkeit (-), Diebe könnten noch leisten	
2. subjektive Unmöglichkeit (+), denn jedenfalls kann S nicht mehr leisten	
- trotz größter Anstrengungen bleiben die Täter unbekannt und der Wagen verschwunden	
3. ZwErg.: Damit Unmöglichkeit, § 275 I (+)	
II. ZwErg.: Der Anspruch ist damit untergegangen	
C. Ergebnis: Ein Anspruch P gegen S besteht nicht mehr	
P ./ S auf SchE aus §§ 280 I, III, 283	
A. Anspruch entstanden	
I. Schuldverhältnis (+), KV s.o.	
II. Pflichtverletzung (+), denn infolge der Unmöglichkeit nach § 275 I (s.o.) wird nicht geleistet	
III. Vertretenmüssen	
1. Vorsatz/Fahrlässigkeit, § 276	
- wohl (-), denn Fahrzeug war in ordnungsgemäß gesicherter Garage verstaut	
2. strengere Haftung nach § 287	
a) Verzug der S, § 286	
aa) Nichtleistung	
bb) trotz Fälligkeit	
cc) und Mahnung	
dd) Verschulden nach § 286 IV	
- grundsätzlich § 280 I 2 (S) Verschuldensvermutung	
- Widerlegung misslingt hier aber, denn ohne Straftaten kein Gewahrsam, dann wäre Leistung rechtszeitig möglich gewesen	
ee) ZwErg.: Verzug der S (+)	
b) ZwErg.: strengere Haftung nach § 287 auch für Zufall (+)	
2. ZwErg.: Vertretenmüssen (+)	
IV. Schaden, § 249 ff. (+)	
- Differenzhypothese (objektiver Wert 45.000, Kaufpreis 40.000, Differenz: 5.000)	
V. ZwErg.: P hat ./ S einen Anspruch auf 5.000 SchE aus §§ 280 I, III, 283	
B. Anspruch untergegangen/erloschen (-)	
C. Anspruch durchsetzbar (+)	
Aufgabe 2:	
N ./ S auf 1.000 aus § 611 I	
A. Anspruch entstanden	
I. wirksamer Dienstvertrag, § 611	
1. Angebot der S, § 145	
a) erfolgsunabhängige Zusage -> Kümern um Verkauf gegen Zahlung	

b) (P) Zugang bei N als Minderjährigem, § 131 II 1	
- Wirksamkeit durch Zugang bei Eltern, hier: (-)	
- lediglich rechtlich vorteilhaft, § 131 II 2 (+), denn Zugang Angebot verschafft nur Möglichkeit nicht Verpflichtung zur Annahme	
c) ZwErg.: wirksames Angebot der S also (+)	
2. wirksame Annahme durch N, § 147	
a) Einwilligung der Eltern grundsätzlich erforderlich, § 107	
- hier: Eltern sind nicht einverstanden	
b) lediglich rechtlich vorteilhaft, § 107	
- hier: (-), denn Annahme bringt Verpflichtung zur Leistung mit sich	
c) keine nachträgliche Genehmigung durch Eltern (+)	
d) ZwErg.: Keine wirksame Annahme des N	
3. ZwErg.: Kein wirksamer Dienstvertrag	
II. Ergebnis: Kein Anspruch des N ./ S auf Zahlung von 1.000	
Frage 3:	
B ./ P auf SchE iHv 150 Euro aus §§ 280 I, II, 286	
- (S) Schadenersatz neben der Leistung	
- Der Kaufpreis wird ja weiter von B weiterhin verlangt und ist auch noch möglich, daneben sind Ermittlungskosten angefallen	
A. Anspruch entstanden	
I. Schuldverhältnis	
- Kaufvertrag über Benzin, § 433	
1. Angebot des B, § 145	
- (P) Zeitpunkt des Vertragsschlusses	
- ad incertum personam, anders als beim SB-Kauf kann Benzin nämlich nicht zurückgelegt werden (S) unumkehrbarer Zustand	
- vs. Invitatio ad offerendum	
- hier: Angebot des B mit Freischaltung der Zapfsäule	
- andere Auffassung vertretbar! - dann aber weiterprüfen unten §§ 280 I, 311 II, 241 II	
2. Annahme des P, § 147	
- konkludent mit Zapfen	
- Zugang Annahmeerklärung nach § 151 entbehrlich	
3. ZwErg.: Kaufvertrag und damit Schuldverhältnis (+)	
II. Pflichtverletzung	
- Nichtleistung, denn P wäre aufgrund des Vertragsschlusses und der Vorleistung durch B zur Kaufpreiszahlung verpflichtet gewesen -> dies tat er nicht	
- trotz Fälligkeit, § 271 (+)	
III. Vertretenmüssen	
- wird nach § 280 I 2 widerlegbar vermutet	
IV. Schaden, § 249 ff.	
- (P) freiwillige Aufwendungen	
- hier sind aber auch solche Aufwendung vom Schadenersatz umfasst, die der Gläubiger aufgrund der Leistungsverzögerung des Schuldners machen musste	
- anders wäre die Identität nicht feststellbar gewesen	
- Mitverschulden (§ 254) des B?	
- B hätte nicht nachfragen müssen	
- Detektivkosten scheinen auch nicht überhöht (S)	
Schadenminderungspflicht	
V. Zusätzliche Voraussetzung, § 286 I : Mahnung	
- Mahnung hier wohl (-)	
- Entbehrlichkeit nach § 286 II Nr. 4	
- (P) besondere Gründe	
- (S) anonymes Massengeschäft, B ist kaum oder nur mit erheblichem Kostenaufwand möglich, Personalien festzustellen	
- hier: daher Mahnung wohl entbehrlich	
VI. ZwErg.: Anspruch entstanden	
B. Anspruch nicht untergegangen oder erloschen	
C. Anspruch durchsetzbar	
- insbesondere keine Einrede des nicht erfüllten Vertrages nach § 320, da B vorleistet	
D. Ergebnis: B hat Anspruch auf Zahlung von 150 Euro nach §§ 280 I, II, 286	
B ./ P auf SchE iHv 150 Euro aus §§ 280 I, 241 II (vertretbar)	
A. Anspruch entstanden	
I. Schuldverhältnis (+) s.o.	
II. Pflichtverletzung	
- § 241 II -> P hätte Tankvorgang anzeigen müssen	
- (P) Unterlaufen der zusätzlichen Voraussetzungen der §§ 280 II und III	
III. Vertretenmüssen (+) s.o.	
IV. Schaden (+) s.o.	
V. ZwErg.: Anspruch entstanden	

B. Anspruch nicht untergegangen oder erloschen	
C. Anspruch durchsetzbar	
D. Ergebnis: Anspruch nach §§ 280 I, 241 II (+)	
B .I. P auf SchE iHv 150 Euro aus §§ 280 I, 311 II, 241 II (vertretbar, wenn Vertragsschluss erst an der Kasse)	
A. Anspruch entstanden	
I. Schuldverhältnis - § 311 II Nr. 2 - Vertragsanbahnung - mindestens (+)	
II. Pflichtverletzung - § 241 II -> P hätte Tankvorgang anzeigen müssen - (P) Unterlaufen der zusätzlichen Voraussetzungen der §§ 280 II und III	
III. Vertretenmüssen (+) s.o.	
IV. Schaden (+) s.o.	
V. ZwErg.: Anspruch entstanden	
B. Anspruch nicht untergegangen oder erloschen	
C. Anspruch durchsetzbar	
D. Ergebnis: Anspruch nach §§ 280 I, 311 II, 241 II (+)	

Note: _____

Dortmund, 15.07.2022

Dipl.-Jur. Dominic Baehr, LL.M.
Richter am Amtsgericht

Notenstufen

Kurs: _____

1,0	110	105	Sehr gut
1,3	104	99	
1,7	98	93	Gut
2,0	92	87	
2,3	86	81	
2,7	80	75	Befriedigend
3,0	74	69	
3,3	68	63	
3,7	62	57	Ausreichend
4,0	56	51	
5,0	50	0	Nicht ausreichend